

Telegraphen-Kalender.

Pneumatische (Rohr-)Post und Telephon.

Telegraphen-Stationen und Aufgabämter in Wien und Umgebung.

Schlagwörter-Verzeichniß.

(Die Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Adresse	187	Gebühren für Oesterreich-Ungarn	188	Phonogramme	190	Unentgeltliche Telegramme	193
Antwort bezahlt	187	Gebühren f. d. übrigen europäischen Verkehr	189	Reclamationen	190	Unterchrift	193
Aufbewahrungsfrist	188	Gebühren f. d. außer-europäischen Verkehr	189	Rückvergütungen	190	Verantwortlichkeit	193
Aufgabescheine	188	Geheime Telegramme	190	Sprechgebühren	190	Weiterbeförderung von Telegrammen	193
Berichtigungs-Telegramme	188	Geldanweisungen-Telegramme	190	Staats-Telephon	191	Witterungs-Telegramme	193
Botengebühr	188	Local-Telegramme	190	Stempelpflichtige Telegramme	191	Weiterbeförderung	193
Chiffrierte Telegramme	189	Nachzus. Telegramme	190	Telegramm-Adresse	191	Witterungs-Telegr.	193
Colation. Telegramme	188	Offen zu bestell. Telegr.	190	Telegramme in offener Sprache	191	Wortzählung und Witspiele	193
Dringende Telegramme	188	Öffentliche Telephonstellen in Wien	190	Telegramm mit Boten	191	Zu eigenen Händen	194
Empfangs-Anzeigen	188			Telephonnetze	191	Zurückziehen der Telegramme	194
Frankirung	188			Telephon in Wien	191		
Gebühren-Berechnung	188			Textirung	192		
Gebühren-Erhebung	188						

Verzeichniß der Telegraphenämter in Wien und Umgebung.

Die den Telegraphenstationen beigegebenen Buchstaben bedeuten: N Station mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), C Station mit vollem Tagdienst, L-Station mit beschränktem Tagdienst, B während der Sommer- oder Badesaison, O Pneumatische (Rohrpost-)Station.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm beträgt zwischen den unter A und B angeführten Telegraphenämtern: für jedes Wort 2 h, mindestens jedoch 40 h (Grundtaxe ist keine einzunehmen.)

A. In Wien.

I. Innere Stadt. Börse, Schottenring 16*) O, Bräunerstraße 4 u. 6 O, Canovagasse 5 C, Gfingergasse 2 C, Fleischmarkt 19 O, Friedrichstraße 4 C, Gonzagagasse 2 C, Hauptpostamt N (von 9 Uhr Abds. bis 7 Uhr Frh), Hoher Markt 9 C, Kärntnerstraße 14 C, Maximilianstraße 4 O, Minoritenplatz 9 C, Neuthorgasse 11, Rathhaus O, Reichsrath O, Seilerstätte 22 C, Telegraphengebäude O, N, Wollzeile 12 L.

II. Leopoldstadt. Brigittenau, Wallensteinstr. 24 C, E. Carlplatz 13/14 L, Franzensbrückenstraße 22 C, Freudenau (wenn Rennrennen) C, Handelsquai 3 L, Kaiserinmühlen Pinnégasse 11 L, Lagerhaus L, Nordbahnstraße 1, Nordbahnhof O, N, Kaiser Josefstraße 29 C, Nordwestbahnhof O, N, Praterstraße 7 C, Körnergasse 2 O, C, Producentenbörse O, C, Römische (bei Ausstellungen) C, Stephanieistraße 1 O, C, Taborsstraße 18 C und 27 O, C, Untere Augartenstraße 40 L, Brigittenau, Webergasse 14 und 16 O, C, Döpelgasse 29 L, Marchfeldgasse 8 L, Wittelsbachstraße 4.

III. Landstraße. Hafengasse 24 O, C, Erdbergerstraße 61 C, Gärtnergasse 17 C, Hauptstraße 65 O, C, Bördere Zollamtsstraße 1 C, Marokkanergasse 17 O, C, St. Marx, Viehhof L, Löweng. 22 O, C, Wohlgasse 20 O, C.

IV. Wieden. Allee-gasse 42 O, L, Favoritenstraße 32 C, Hauptstraße 85 L, Neumann-gasse 3 O, C, Reßgasse 5 L.

V. Margarethen. Hundsturmmerplatz 7 O, C, Mühlberggasse 2 O, C, Stollberggasse 35.

VI. Mariahilf. Gumpendorferstr. 63 b C, Eszterházygasse 15 a O, C, Mittelgasse 2 O, L, Reßgasse 3 C.

VII. Neubau. Bernardgasse 12 O, C, Neustiftg. 42 C, Stifftg. 13 O, C, Zieglergasse 8 O, C.

VIII. Josefsstadt. Maria-Trengasse 6 O, C, Florianigasse 51 L.

IX. Alsergrund. Alserstr. 4 C, Franz Josef-Bahnhof O, N, Garnisonsg. 7 C, Lazarethg. 6 O, C, Alsenhofgasse 4 C, Porzellang. 13 O, C, Hörzgasse 6 C.

X. Favoriten. R. u. f. Arsenal C, Pargenburgerstraße 6 O, C, Quellengasse 66 C, Südbahnhof O, N, Staatsbahnhof O, N.

XI. Simmering. Kaisers-Ebersdorf (Postamt) L, Simmering, Hauptstraße 26 u. 76 C.

XII. Meidling. Altmannsdorf, Breitenfurterstraße 70 L/BC, Meidling-Schönbrunnstraße 39 O, C, Heldenfelderstraße 88 L, Meidling, Hauptstraße 4 O, C, Unter-Meidling, Eichenstraße 46 L.

XIII. Hietzing. Breitensee, Rendlersstraße 24 L, Pöding, Auhofstraße 198 L/BC, Hietzing, Fascholdg. 3 C, Hütteldorf, Rosenthalgasse 6 C, Lainz, Biragbigasse 5 L/BC, Ober-St. Veit, Vitnsgasse 1 L/BC, Penzing, Penzingerstraße 59 C,

*) Nur während der officiellen Börsezeit geöffnet.

Speising, Feldkellergasse 8 L/BC, Unter-St. Veit, Premsergasse 11 L/BC, Baumgarten, Guldengasse 8 L.

XIV. Rudolfsheim: Märstraße 46 L, Schachhaus, Ullmannstr. 29 C, Lehnerg 2 C L.

XV. Fünfhans. Westbahnhof C N.

XVI. Ottakring. Neulerchenfeld Thaliastr. 25 C, Ottakringerstraße 71 C C und 158 C.

XVII. Hern als. Dornbacher Hauptstraße 96 C, Hernals, Bergsteiggasse 48 C, Veronitrag. 22 C, Hernaller Hauptstraße 112 C.

XVIII. Währing. Gersthofer Hofgasse 13 L, Neustift a. W. 68 L, Bögleinsdorferstr. 71 L/BC, Währing, Schulg. 34 C, Anastasius Grün-gasse 33 L, Carl Beckgasse 8 L.

XIX. Döbling. Döbling, Hauptstraße 75 C Grinzing, Cobenzlgasse 16 L/BC, Heiligenstadt, Heiligenstädterstraße 83 C, Josefsdorf am Rahlenberg BC, Ruzsdorf, Rahlenbergerstraße 15 C, Unter-Siebling, Siebingerstraße 86 L/BC.

B. Außerhalb Wien.

Donaufeld, Hauptstraße 26 L.

Floridsdorf, Hauptstr. 22 C. Fedlesee, Pragerstr. 151 C. Inzersdorf bei Wien, Eriesterstraße 12 L. Kagan, Schloßhoferstr. 46 L. Stadlau (Bahnhof) L.

Pneumatische Correspondenzen und Telegramme werden in Wien I—XIX in der Regel unentgeltlich bestellt.

Ferner gehören noch zum Wiener Localtrahon die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen in den 19 Bezirken, dann auf dem Centralfriedhof und in Floridsdorf, Inzersdorf, Fedlesee, Rahlenbergerdorf, Oberlaa und Stadlau.

Adresse (mindestens zwei Worte, Name, Bestimmungsort) soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Berufsart des Adressaten enthalten. Nach kleinen oder weniger bekannten Orten ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage notwendig. Diese Angaben sind in französischer oder landesüblicher Sprache zu machen. Das letzte Wort der Adresse muß der Name des Bestimmungs-Telegraphenamtes sein.

Wenn im Bestimmungsort keine Telegraphen-Station besteht, so ist in der Adresse überdies die Art der Weiterbeförderung des Telegramms von der Adress-Station ab anzugeben. Bei solchen Telegrammen ist nach der Art der Weiterbeförderung zuerst der Name des Wohnortes des Adressaten und dann jener der Telegraphen-Adress-Station anzusetzen, z. B. Vöte (oder Post), M. Müller, Dornbach, Wien.

Die allfälligen Angaben, welche auf die Zustellung des Telegramms in die Wohnung, auf frankierte Antworten, auf collationirte, recommandirte oder nachzusendende Telegramme Bezug haben, sind von dem Aufgeber immer unmittelbar vor der Adresse niederzuschreiben. Diese Angaben können in der, unter den betreffenden Schlagwörtern angegebenen abgekürzten Form ausgearbeitet werden, in welchem Falle jede derselben nur für ein Wort gerechnet wird.

Telegramme mit mehreren Adressen und zwar an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte oder an den nämlichen Adressaten in mehreren Wohnungen mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post, werden als ein einziges Telegramm berechnet und wird eine Vervielfältigungsgebühr von so vielmal 50 h für das 100 Worte nicht überschreitende Telegramm erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine. Diese Gebühr erhöht sich bei je 100 Worten oder deren Bruchtheil um weitere 50 h. Bei der Berechnung wird die Wortzahl der Adresse, des Textes und der Unterschrift bezüglich jeder Abschrift besonders berechnet; allfällige besondere Angaben (D, TC ausgenommen) sind vor die Adresse jedes Adressaten zu setzen. „Sämmtliche Adressen mittheilen“ bei Vervielfältigungstelegrammen angeführt wird taxirt, wenn jeder Adressat in Kenntniß der übrigen ist.

Telegramme mit abgekürzter oder chiffirter Adresse. Wünscht ein Adressat, daß die an ihn gerichteten Telegramme nicht unter seiner wirklichen, sondern unter einer nur dem Aufgeber und der Telegraphen-Adressstation verständlichen Adresse aufgegeben und befördert werden sollen, so wird demselben von der letzteren gegen Entrichtung eines fixen Jahresbetrages von 40 K eine eigene Chiffre-Adresse zugewiesen, welche er seinem Correspondenten bekanntzugeben hat. Die mit einer derartigen Chiffre-Adresse einlangenden Telegramme werden von der Adress-Station bei der Zustellung mit der wirklichen Adresse des Empfängers versehen.

Antwort bezahlt. Für vorauszubehaltende Antwort-Telegramme wird, wenn eine besondere Angabe über die Wortzahl nicht erfolgt, die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten erhoben; in diesem Falle ist vor der Adresse die Angabe **RP** oder „Antwort bezahlt“ beizusetzen. Soll eine größere oder kleinere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dieselbe vor der Adresse mit dem Beisatz **RP** . . . Worte bezahlt oder „Antwort . . . Worte bezahlt“ anzugeben. Mehr als 30 Worte dürfen nicht vorausbezahlt werden, es sei denn, daß die Antwort die vollständige Wiederholung eines schon beförderten längeren Telegrammes enthalten soll. Für nachzusendende Telegramme (FS) kann die Antwort nicht bezahlt werden.

Die Bestimmungstation stellt dem Adressaten gleichzeitig mit dem eingelangten Telegramme eine amtliche Anweisung aus, welche demselben das Recht einräumt, unentgeltlich in den Grenzen der im Vorhinein bezahlten Tage ein Telegramm nach einem beliebigen Orte abzusenden. Diese Anweisung ist nur 6 Wochen, vom Tage ihrer Ausstellung an, gültig.

Eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr findet nur im außereuropäischen Verkehre statt, doch muß der Adressat vor Ablauf der sechs wöchentlichen Frist unter Rückgabe der Anweisung an die Ausstellungstation um Rückzahlung der Tage an den Aufgeber ansuchen.

Man kann auch Antwort „dringend“ bezahlt machen **RPD**, wofür die dreifache Gebühr zu entrichten ist.

Aufbewahrungsfrist der Original-Documente ist für europäische Telegramme auf sechs und für außereuropäische Telegramme auf achtzehn Monate festgesetzt.

Aufgabescheine. Ueber die aufgegebenen Telegramme wird eine Bestätigung nur auf Wunsch des Absenders gegen Entrichtung von 10 h ausgestellt.

Verichtigungs-Telegramme oder ergänzende Telegramme und überhaupt jede Mittheilung, welche anlässlich der Beförderung eines Telegramms, sei es zwischen dem Aufgeber und dem Adressaten, sei es zwischen einem derselben und einer Telegraphen-Station stattfindet, sind als Privat-Telegramme anzusehen, als solche zu bezahlen und innerhalb 72 Stunden gestattet.

Die Tage wird auf Grund einer in der gewöhnlichen Weise einzubringenden Reclamation zurückvergütet, wenn die Mittheilung durch einen solchen Umstand veranlaßt wurde, welcher nach den bestehenden Bestimmungen den Gebührenersatz begründet.

Botengebühr. Für die Zustellung von Telegrammen nach Ortschaften außerhalb des Stationsortes mittelst Eilboten wird in der Regel vom Adressaten eingehoben, kann aber auch vom Absender bezahlt werden, in welchem Falle bei der Aufgabe eines Telegramms ein entsprechender Sicherstellungsbetrag zu erlegen ist, über welchen nach Einlangen der amtlichen Nachricht bezüglich des Betrages der Botengebühr abgerechnet wird. Die vom Bestellamte dem Aufgabeamte zu gebende Nachricht bezüglich des Betrages der Botengebühr erfolgt brieflich ohne Kosten für die Parteien. Der Absender kann auch die telegraphische Vermittlung dieser Nachricht verlangen, wofür bei der Aufgabe die Gebühr für ein fünfwortiges Telegramm, mithin im Localverkehre 40 h, im Fernverkehre 60 h eingehoben werden. Die Telegramme sind im ersten Falle mit dem Vermerk („Xpp-Vote bezahlt, Post“), im zweiten Falle mit dem Vermerke („Xpt-Vote bezahlt, Telegraph“) zu versehen.

Chiffrierte Telegramme, siehe „Geheime Telegramme“.

Collationirte Telegramme. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat das Recht, die Collationirung desselben zu verlangen, wenn er vor der Adresse die Angabe TC oder „collationirt“ niederschreibt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Stationen, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig collationirt, d. h. zurücktelegraphirt. Eine solche Depesche kostet um ein Viertel der Tage mehr als eine gewöhnliche.

Dringende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann sich den Vorrang bei der Beförderung des letzteren sichern, wenn er vor die Adresse „dringend“, oder „urgent“ schreibt und das Dreifache des gewöhnlichen Telegramms entrichtet. Dringende Privat-Telegramme sind unzulässig nach Großbritannien und Irland, Malta, Montenegro, Rußland, Vandalon und nach russischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen (nach russischen Städten zulässig), Schweiz.

Empfangs-Anzeigen. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, in der das Telegramm seinem Correspondenten zugestellt wurde, sofort nach der Zustellung auf telegraphischem oder postalischem Wege mitgetheilt werde. Derselbe hat zu diesem Zwecke vor der Adresse die Bezeichnung PC oder PCP oder „Empfangs-Anzeige“ beizufügen. Wenn das Telegramm nicht zugestellt werden kann, so wird dem Aufgeber der Grund der Unbestellbarkeit zurückgemeldet. Die Empfangs-Anzeige wird als ein Telegramm von 10 Worten berechnet.

Frankirung kann auch mit Briefmarken geschehen und das Telegramm in Briefkasten (in Wien in pneumatische) gelegt werden; ungenügend frankirte Telegramme werden nicht abgesandt.

Gebühren-Berechnung. Im europäischen Verkehre, ferner mit Algier, Tunis, Tripolis, dem kaiserlichen Rußland, der asiatischen Türkei, den Küstenstrichen von Marocco, Senegal, Sudan (französisch) und den dem europäischen Taxirungsverfahren beigetretenen Ländern an der Westküste von Afrika wird eine Grundtaxe von 60 h für jedes Telegramm und die für jedes Wort entfallende Worttaxe entrichtet. — Im außereuropäischen Verkehre entfällt die Grundtaxe.

Gebühren-Erhebung bei der Aufgabe. Die Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im Voraus zu entrichten, baar oder in Postmarken, welche auf das Blaulett geklebt werden.

Telegrammabdrucken. Aufgeber und Adressat eines Telegramms hat das Recht, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen. Gebühr hiesfür bis zu 100 Worte 50 h, für jede weitere Serie von 100 oder weniger Worten um 50 h mehr.

Gebühren für Telegramme in Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein.

1. Für Telegramme im Verkehre von Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Liechtenstein und Deutschland für jedes Wort von 15 Buchstaben oder 5 Ziffern je 6 h, mindestens jedoch 60 h.
 2. Für (Local-) Telegramme, welche zwischen zwei (Staats- oder Eisenbahn-) Telegraphen-Stationen desselben Ortes gewechselt werden: eine Worttaxe von 2 h für jedes Wort mindestens jedoch 40 h.
 3. Für collationirte Telegramme: Die ein- und einvierteltaxe Tage eines gewöhnlichen Telegramms.
 4. Für frankirte Antworten: Die für die Antwort entfallende Grund- und Worttaxe, ev. die Gebühr wie für ein dringendes Telegramm.
 5. Für eine Empfangs-anzeige: Die Grund- und Worttaxe für ein zehnwortiges Telegramm.
- Ausnahmen. Für jene zwischen zwei Telegraphen-Stationen verschiedener Ortschaften gewechselten Telegramme, welche bei einer im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen-Station zur Aufgabe gebracht werden, hat der Aufgeber einen Gebühreinzuschlag von 2 h für jedes Wort zu entrichten.

Gebühren für Telegramme im europäischen Verkehr:

Grundtaxe 60 h und folgende Worttaxe für jedes Textwort von höchstens 15 Buchstaben oder 5 Ziffern in Hellern R.-W. Der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.			
Algerien	26	Portugal	33
Andorra, siehe Frankreich.		Rumänien	9
Azorische Inseln	93	Rußland, europäisches, und Kaukasu	24
Belgien	21	Schweden	24
Bosnien-Herzegowina (keine Grundtaxe)	6*	Schweiz	9
Bulgarien	16	„ im Grenzverkehr	6
Dänemark	21	Serbien	9
Deutschland (keine Grundtaxe)	6*	Spanien	28
England	26	Tripolis	68
Frankreich	16	Tunis	26
Gibraltar	33	Türkei, europäische	28
Griechenland und zwar: Corfu	26	„ asiatische und Inseln	40
„ Festland und die Inseln Euböa und		Azorische Inseln	93
„ Poros	41	Benguela	1220
„ die anderen Inseln	44	Bissao, Bolama	554
Italien u. San Marino	16	Canarische Inseln	88
„ im Grenzverkehr	8	Elfenbeinküste Grand	
Niederrhein (keine Grundtaxe)	6*	Bassam	619
Nürnberg	21	Westafrika, u. zwar:	
Malta	37	Uebrige Stationen	639
Morocco (Tanger)	45	Ronahy	559
Monaco	16	Mossamedes	1330
Montenegro	9	Porto novo (Dahomey)	769
„ im Grenzverkehr	6	Principe	871
Niederlande	19	S. Pablo de Loanda (Angola)	1054
Norwegen	32	San Thomé	804
Ostsmelien	16	Senegal	171

Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern. Nach den meisten außereuropäischen Ländern bestehen mehrere Wege mit verschiedenen Taxen, von welchen nur die billigsten, bezw. gebräuchlichsten nachstehend berücksichtigt erscheinen:

Taxe für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern in Hellern R.-W.		Taxe für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern in Hellern R.-W.	
Afgbanistan	450	Honduras	515
Annam	623	Jamaica	420
Arabien (Aden und Insel Perim)	425	Japan	770
Argentinische Republik (über Nordamerika)	564	Formosa	770
Aescension	875	Labuan	628
Australien: Victoria	605	Madagaskar	710
„ Süd- und West-Australien	595	Madeira	159
„ Neu-Südwaies	615	Malacca	560
„ Queensland	635	Mauritius	625
Bahama-Inseln	350	Merito (City)	360
Birma	525	Natal	500
Bolhara	200	„ Durban	500
Bolivien	815	Neu-Caledonien	720
Borneo (Insel) Sandakan	653	Neu-Seeland	645
Brazilien: Pernambuco	488	Nicaragua	565
„ Rio de Janeiro	564	„ San Juan del Sur	535
Britisch-Amerika: Britisch-Columbia	235	Niederl.-Guayana	835
„ Cape Breton	170	Niederl.-Indien: Sumatra, Celebes	678
„ New-Fundland	170	„ Java	628
„ North-West-Territory	235	Oranje-Freistaat	500
„ Vancouver's-Land	235	Paraguay	564
„ Bermudas-Inseln	360	Penang	560
Britisch-Guayana	920	Perfien (auschl. Stat. am pers. Golf)	150
Britisch-Indien, Kaschmir und Beludschistan	500	„ Bushire	184
Cap Verdische Inseln: San Thago	443	„ Persischer Golf u. Küste v. Mekran	393
„ San Vincente	331	Peru	815
Ceylon	512	Philippinen: Luzon (Manila)	1075
Chile	815	„ Cebu, Negros und Panah	1125
China	700	Portorico	565
„ Macao	725	Rothes Meer: Assab	435
Cochinchina	533	„ Amara, Astacleran, Cheran,	
Columbien	765	„ Ghinda, Massauah	445
Costa-Rica	565	„ Obod	440
Cuba: Havana	255	Rußland, asiat: Region westlich vom Meridian-	
Deutsch-West-Afrika: Kamerun	1072	„ Werthne-Ubins?	90
„ Togogebiet	842	„ Region östlich von diesem	120
Ecuador	815	Saint Pierre Miquelon	170
Egypten: Alexandrien	165	Salvador	515
„ übrige Stationen Unter-Egyptens	190	„ Libertad	485
„ Nubien	215	Seychellen-Inseln	625
„ Suatin	275	Siam	483
Französisch-Guayana	835	Singapore	560
Guatemala	465	Tasmanien	675
„ San José	480	Tontin	678
Haiti-Inseln: (Cap Haitien), Mole San Nicolas,		Uruguay	564
„ Port au Prince	715	Venezuela	940
„ St. Domingo	855	„ Puerto-Cabello, Higuerote und Maracaibo	995

Tage für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern in Hellern R.-W.	Tage für je ein Wort von 5 Buchstaben oder 5 Ziffern in Hellern R.-W.
Bereinigte Staaten von Nordamerika: Cape-Breton, Connecticut, Maine, Massachusetts, New-Brunswick, New-Ffoundland, New-Hampshire, Hoboken, Jersey City, New-York-City, Nova Scotia, Ontario, Prince Edwards Islands, Quebec, Rhode Island, Vermont 170 Columbia (District), Delaware, Maryland, New-Jersey (Staat), New-York (Staat), Pennsylvania 190 Pensacola, Georgia, Illinois, Indiana, Kentucky, Michigan, Minnesota, Mississippi, Nord-Carolina, Ohio, Süd-Carolina, Tennessee, Virginia, Wisconsin 200	Arkansas, Colorado, Dakota, Florida, Indian Territory, Iowa, Kansas, Louisiana, Minnesota (mit Ausnahme von Duluth, Minneapolis, St. Paul, Winona), Missouri (ohne St. Louis), Montana, Nebraska, New-Mexico, Oklahoma Territory, Texas, Wyoming 225 Arizona, Brit. Columbia, California, Idaho, Manitoba Territory, Nevada, North-West-Territory, Oregon, Utah, Vancouver Island, Washington Territory 235 West-Afrika: Accra (Goldküste) 802 Bonny 1052 Brak 1002 Lagos 902 Sierra Leone 697 West-Indien: Guadeloupe 690 Martinique 690 Trinidad 680 Zanzibar 625

Geheime Telegramme, bestehend aus Ziffern oder beliebigen Wörtern der deutschen, englischen, französischen, italienischen, lateinischen, niederländischen, portugiesischen oder spanischen Sprache mit höchstens zehn Schriftzeichen sind im europäischen Verkehr mit Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Ungarn, Montenegro, Rumänien, Rußland, Serbien, Tripolis und mit der Türkei unzulässig, außereuropäisch jedoch in Ziffern mit allen Ländern gestattet. Die Absender solcher Telegramme sind verpflichtet, der Aufgabestation die zur Abfassung solcher Telegramme dienenden Wörterbücher zur Einsicht und Controle vorzulegen. Siehe auch „Textirung“.

Geldanweisungs-Telegramme, siehe Post-Kalender „Telegraphisch“. Wünscht der Aufgeber telegraphisch weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so mag er diese, zugleich mit der Anweisung, der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm aufnimmt; auch kann er diese Mittheilungen am Coupon der Postanweisung anbringen.

Loco-Telegramme. Für jedes Wort 2 h, mindestens jedoch 40 h.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber eines Telegramms kann vor der Adresse den Zusatz: FS oder „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dasselbe sofort nach vergeblich versuchter Zustellung an die angegebene Adresse, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adressort befördert werden kann, sobald der Behörde die Einbringung des Betrages gesichert erscheint. Die neue Adresse wird nach der ersten Adresse beigefügt und bei der Wortzählung für die neue Beförderungsstrecke mitgezählt. Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, und nöthigenfalls bis an die letzte Adresse befördert. Die Nachsendung kann nur innerhalb der Grenzen Europas verlangt werden. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Offen zu bestellende Telegramme sind nur im europäischen Verkehr mit Ausnahme von Großbritannien, Luxemburg, Malta, Marokko, Montenegro und Rußland gestattet und hat der Aufgeber vor der Adresse die Bezeichnung RO oder „offen zu bestellen“ beizufügen.

Phonogramme sind jene Nachrichten, welche in der Telephon-Centrale schriftlich (per Post und Pneumatik) einlaufen, um einem Theilnehmer telephonisch mitgetheilt zu werden; umgekehrt auch von Theilnehmern telephonisch aufzugebene Nachrichten, welche dann von der Telephon-Centrale per Expressen, Post oder Pneumatik weiter befördert werden. Phonogramme sind im Localverkehr Wiens nicht zulässig.

Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und sind stempelfrei. Als Beweisstücke sind beizufügen: Eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn das Telegramm nicht angekommen ist; die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Versäumnung oder Verzögerung handelt. Doch kann die Reclamation auch durch den Empfänger bei der Adress-Verwaltung eingereicht werden, welche entscheidet, ob die Beschwerde an die Aufgabe-Verwaltung zu leiten oder ob derselben Folge zu geben sei.

Bei Reclamationen wegen Versäumnung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart versümmelt worden ist, daß es seinen Zweck nicht erfüllen konnte.

Der Aufgeber, welcher nicht in dem Lande wohnt, wo er sein Telegramm aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Rückvergütung der Gebühren findet statt, wenn durch Verschulden des Amtes das Telegramm gar nicht oder später als ein Brief mit Postversandt anlangt. Ebenso für collationirte Telegramme, die ihren Zweck nicht erfüllt haben, im außereuropäischen Verkehr die Tage für jedes ausgelassene Wort.

Sprechgebühren (Telephon) sind stets vom Rufenden zu entrichten. a) Im Localverkehr. Die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt in allen Fällen, in welchen eine k. k. Telephonstelle bei demselben mitwirkt, 20 h. Der Gerufene (Eingeladene) ist gebührenfrei.

b) Im interurbanen Verkehr beträgt die Gebühr für ein Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten:

Zwischen	Baden	Feldsberg	Stefing	Mödling ¹⁾	Neunkirchen	Preßbaum	Putzendorf	Reichenau ²⁾	Böslau	Wien	Br.-Neustadt
	in Kronen										
Baden	—	—60	—60	—60	—60	—	—	1.—	—40	—60	—60
Feldsberg	—60	—	—60	—60	—60	—	—	—60	—60	—60	—60
Stefing	—60	—60	—	—60	1.—	—	—	1.—	—60	—60	—60
Mödling ¹⁾	—60	—60	—60	—	—60	—	—	1.—	—60	—60	—60
Neunkirchen	—60	—60	1.—	—60	—	—	—60	—60	—60	1.—	—60
Preßbaum	—	—	—	—	—	—	—60	—	—	—60	—
Putzendorf	—	—	—	—	—	—60	—	—	—	—60	—
Reichenau ²⁾	1.—	—60	1.—	1.—	—60	—	—	1.—	1.—	—60	—60
Böslau	—40	—60	—60	—60	—60	—	—	1.—	—	—60	—60
Weidlingau	—	—	—	—	—	—60	—60	—	—	—60	—
Wien	—60	—60	—60	—60	1.—	—60	—60	1.—	—60	—	1.—
Br.-Neustadt	—60	—60	—60	—60	—60	—	—	—60	—60	1.—	—

Ferner sei noch angeführt die Sprechgebühr zwischen: Wien—Aich, Aullig, Bodenbach, Böhm.-Leipa, Brüh, Dur, Eger, Franzensbad, Friedland, Gablonz, Jaida, Jungbunzlau, Karlsbad, Komotau, Leitmeritz, Melnik, Pilsen, Reichenberg, Rumburg, Saaz, Teplitz, Teischn, Tries, Warnsdorf, Zwickau 3 K. Wien—Arad, Brunn, Budapest, Graz, Iglaun, Linz, Olmütz, Prag, Preßburg, Siegedin 2 K. Wien—Berlin 3 K 60 h.

Gegen Entrichtung der dreifachen Sprechgebühr werden dringende Gespräche zugelassen, welche dem Vorrang vor den zur Zeit angemeldeten gewöhnlichen Gesprächen genießen.

Für je 3 Minuten ist im Local- wie im interurbanen Verkehr eine Ergänzungsgebühr in der gleichen Höhe zu entrichten; doch kann die Benützung einer einzelnen telephonischen Anlage über diese Zeit hinaus einem und demselben Correspondirenden nur insoweit zugelassen werden, als zur Zeit kein anderes diesbezügliches Verlangen vorliegt. Gespräche der Teilnehmer untereinander im Localverkehr von Baden, Mödling, Böslau, Br.-Neustadt, Neunkirchen und Reichenau sind gebührenfrei und erscheinen durch die entrichteten Umschaltgebühren derselben bezahlt.

Staats-Telephon. Gebührensätze. 1. Für die Herstellung, Instandhaltung und Benützung der Telephonanlagen haben die Teilnehmer nachstehende Gebühren zu entrichten: a) Bauggebühr für Strecken bis 500 m 100 K, für weitere je 100 m 20 K und ist vor Beginn des Baues zu erlegen. Ausnahmsweise kann die Entrichtung dieser Gebühr auch in höchstens fünf Jahresraten bewilligt werden, in welchem Falle ein angemessener Zuschlag zu dieser Gebühr eingehoben wird. b) Stationsgebühr per Abonnentenstation jährlich 60 K. c) Umschaltungsgebühr per Abonnentenstation jährlich 40 K. Die Stations- und Umschaltungsgebühr ist halbjährig in der ersten Hälfte der Monate Januar und Juli im Vorhinein zu entrichten. d) Vermittlungsgebühr für die telephonische Auf- oder Abgabe der Telegramme oder Phonogramme, und zwar per Telegramm 10 h, per Phonogramm 10 h Grundtaxe und 1 h Worttaxe mit Aufrundung auf einen ganzen. Für Abonnentenstationen in Bahnhöfen, Hotels, Theatern u. dgl., deren Benützung Reisenden, Gästen und Theaterbesuchern gestattet sein soll, sind die Gebühren unter b) und c) im doppelten Betrage zu entrichten. Die unter a) und d) bezeichneten Gebühren kommen nur bei Telephonanlagen bis zur Länge von 15 km in Anrechnung; darüber hinaus werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Stempelpflichtige Telegramme. An österreichische Behörden gerichtete, stempelpflichtige Eingaben, als: Gesuche, Recurse u. dgl., welche telegraphisch eingebracht werden, sind ungestempelt der Telegraphen-Aufgabestation zu übergeben. Die Stempelpflicht wird bei derartigen Telegrammen erfüllt, indem die stempelpflichtige Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Aufgabe des letzteren eine seinen Inhalt vollständig oder auszugsweise wiedergebende Nachtrags-Eingabe, welche mit den entfallenden Stempelmarken versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ bezeichnet ist, einsendet.

Telegramme in offener Sprache sind jene, welche in einer der folgenden Sprachen einen verständlichen Sinn ergeben: Deutsch, böhmisch, italienisch, kroatisch, polnisch, rumänisch, ruthenisch, serbisch, serbokroatisch, slowatisch, slowenisch, ungarisch, arabisch, armenisch, bulgarisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, japanisch, kleinrussisch, lateinisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, russisch, schwedisch, siamesisch, spanisch, türkisch, ungarisch, luxemburgisch und slavonisch.

Telegramme mit Boten weiterzusenden, siehe „Botengebühr“.

Telegramm-Adresse, siehe „Adresse“.

Telephon in Wien. Von Seiten der Telegraphen-Centrale werden Telephonleitungen in Wohnungen oder Geschäftslocale angebracht, vermöge deren man mit jedem Abonnenten von 8 Uhr Früh (Sommer 7 Uhr Früh) bis 9 Uhr Abends sprechen kann; die Abonnementsgebühr beträgt für die erste Zone (2 km von der Centrale) 200 K, für jeden weiteren km 50 K mehr. Directe Verbindungen zwischen zwei Objecten desselben Besitzers können zu jeder Tageszeit benützt werden und beträgt der jährliche Abonnementspreis bei einer Entfernung der beiden Objecte bis zu 500 m 240 K, von 500 m bis zu 2 km 320 K, für jeden weiteren km je 80 K mehr.

¹⁾ Mit den t. t. Telephonstellen Kalkentleuten und Perchtoldsdorf.

²⁾ Siehe „Telephonnetze“ 4) und 6).

Staatliche Telephonnetze bestehen gegenwärtig in Amstetten, Baden, Brünn¹⁾, Fehrdorf, Gloggnitz, Graz, Hainfeld, Jägerndorf²⁾, Jglau, Kornenburg, Leobersdorf³⁾, Lilienfeld⁴⁾, Linz⁵⁾, Mährisch-Strau⁶⁾, Mödling⁷⁾, Neuntirchen, Olmütz, Prag⁸⁾, Preßbaum, Pulkersdorf, Reichenau⁹⁾, St. Pölten¹⁰⁾, Schottwien, Schwarzen am Steinfeld, Semmering, Stoderan, Triefing, Troppau, Vöslau, Weissenbach a. d. Triefing, Wels, Wien¹¹⁾, Wr.-Neustadt¹²⁾, Wilhelmsburg, Außerdem in Arab, Budapest, Kecskemet, Komorn, Naab, Oedenburg, M.-Theresiopel, Szegedin, Stuhlweissenburg, Steinamanger, Temesvar.

Telephonstellen (öffentliche) in Wien, I. Bezirk: Telegraphen-Centralstation Börseplatz 1; Friedrichstr. 6; Fleischmarkt 19; Kärntnering 3; Bräunerstr. 4 u. 6; Effectenbörse, Schottenring 19; Parlamentsgebäude.³⁾ II. Bezirk: Praterstr. 54; Freudenau; Frucht- und Mehlbörse, Ladorstraße 10; Nordbahnhof, Nordwestbahnhof, Zwischenbrücken, Marchfeldstraße 8; III. Bezirk: Hauptstraße 65, Asperg-Bahnhof, St. Marx; IV. Bezirk: Neumannsgasse 3; V. Bezirk: Rüdigerstraße 2; VI. Bezirk: Magdalenenstraße 67; VII. Bezirk: St. Gasse 13; VIII. Bezirk: Maria-Treugasse 4 u. 6; IX. Bezirk: Kolingasse 9; Franz-Josefs-Bahnhof; X. Bezirk: Südbahnhof, Staatsbahnhof; XI. Bezirk: Hauptstraße 76; XII. Bezirk: Meidling, Hauptstraße 4, Altmannsdorf, Breitenfurterstraße 70; XIII. Bezirk: Hiesing, Altgasse 13, Penzing, Penzingerstraße 59, Breitenfeld, Kendlersstraße 24, Hütteldorf, Rosenthalgasse 6, Baumgarten, Guldengasse 8, Gading, Auhofstraße 198, Ober St. Veit, Vitusgasse 1, Unter St. Veit, Kremserg. 11; Lainz, Biragigasse 5, Speising, Feldberggasse 8; XIV. Bezirk: Märzstraße 40; XV. Bezirk: Westbahnhof; XVI. Bezirk: Dittkringerstraße 71; XVII. Bezirk: Bergsteiggasse 48; Dornbacherstraße 94; XVIII. Bezirk: Währing, Schulgasse 34, Währing-Cottage, Anastasius-Grüngasse 33, Pöhlensdorferstraße 71, Neustift a. W. Nr. 68; XIX. Bezirk: Döbling, Hauptstraße 75; Grinzing, Cobenzlgasse 16, Heiligenstadt, Heiligenstädterstraße 83, Nussdorf, Kahlenbergerstraße 15, Unter-Sieberting, Hauptstraße 86, Kahlenberg, Postamt. Sprechgebühr für je 3 Minuten 10 mit sämtlichen Abonnenten des Telephonnetzes. Der für ein Gespräch Einzuladende kann auch telegraphisch (Gebühr 25 kr.) in eine der oben genannten Stationen gerufen werden. Sprechzeit 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends, Bahnhöfe 5¹⁰ Früh bis 11³⁰ Nachts.

Nächst Wien gibt es noch folgende öffentliche Sprechstellen: Floridsdorf, Kallententeben, Kiefing, Mauer, Marchegg, Perchtoldsdorf, Retawinkel, Rodaun, Weidlingau, Edlach (Hotel Roz), Kaiserbrunn (Gasthaus Schnepf). Diese k. k. Telephonstellen sind an die Telephon-Centrale Wien mittelst interurbaner Telephonlinien angeschlossen und gegen Entrichtung individueller Sprechgebühren benutzbar. Alle öffentlichen Sprechstellen sind durch das k. k. Telegraphen-Centralamt auch mit der Telephon-Centrale der ehemaligen Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft verbunden und können durch diese letztere mit allen Telephon-Abonnenten dieser Gesellschaft telephonisch sprechen.

Textirung. Es gibt Telegramme in offener Sprache (siehe oben) und in geheimer Sprache. Letztere können sein in verabredeter Sprache (Worte von höchstens 10 Buchstaben), deutscher, englischer, französischer, holländischer, italienischer, lateinischer, portugiesischer oder spanischer Sprache, in Sätzen ohne Zusammenhang; in chiffrierter Sprache (nur arabische Ziffern nach mehreren Ländern zulässig; in Buchstaben geheimer Bedeutung (bei Privattelegrammen unzulässig). Das Original eines jeden Telegramms muß deutlich, verständlich und in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben und beziehungsweise Zeichen geschrieben sein, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen. Alle Berichtigungen, als: Einschaltungen, Randzuthäte, Streichungen, Ueberschreibungen u. s. f. müssen vom Aufgeber oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse des Empfängers, dann der Text, und am Schluß die etwaige Unterschrift des Absenders (diese kann auch fehlen) stehen. Bei gewöhnlichen Telegrammen muß der Text in einer zulässigen Sprache abgefaßt sein und einen verständlichen Sinn geben. Der Text der geheimen Telegramme kann entweder ganz oder theilweise geheim sein. Der chiffrierte Text muß ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen. Telegramme ohne Text sind zulässig, wenn dieselben mindestens zwei Worte in der Adresse enthalten. Die Staats-Telegramme können in einer beliebigen Sprache abgefaßt sein und ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Den Aufgebern von Telegrammen ist eine deutliche Schrift eindringlich zu empfehlen, damit der telegraphirende Beamte durch die unleserliche Ausfertigung des Textes nicht veranlaßt werde, den Sinn des Telegramms zu versümmeln, indem er z. B. statt „Pest“ — „Pest“, statt „Gera“ — „Pera“, oder statt „nein“ — „neun“ liest.

Neben der Lesbarkeit ist auch die richtige Fassung eine Hauptbedingung dafür, daß ein Telegramm seinen Zweck erfülle. Telegraphirt man z. B.: „Komme mit dem nächsten Bahnzuge“, so kann der Empfänger nicht wissen, ob das Telegramm bedeuten soll: „Ich komme mit dem nächsten Bahnzuge“, oder: „Ich erwarte dich mit dem nächsten Bahnzuge.“ Wichtige Worte sollen an verschiedenen Stellen wiederholt oder hintereinander in verschiedenen Sprachen angeführt, wichtige Zahlen hingegen zuerst in Ziffern und nebstdem in Buchstaben ausgedrückt werden, z. B. „Verkaufen Sie Waare 76 siebzig sechs.“

¹⁾ Mit den k. k. Telephonstellen: Telegraphen-Centralstation, Altmannsdorf, Brünn Seite. ²⁾ Mit den k. k. Telephonstellen: Jägerndorf und Jägerndorf-Bahnhof. ³⁾ Mit den k. k. Telephonstellen: Leobersdorf und Leobersdorf-Bahnhof. ⁴⁾ Mit der k. k. Telephonstelle Traisen. ⁵⁾ Mit den k. k. Telephonstellen: Briefpostaufgabe Staatsbahnhof, Urfahr, Neustadt, Landstraße. ⁶⁾ Mit den k. k. Telephonstellen: Wittowitz und Pflowitz. ⁷⁾ Mit der k. k. Telephonstelle Mödling-Bahnhof und Hinterbrühl. ⁸⁾ Mit den k. k. Telephonstellen Hauptbahnhof und Telegraphen-Gebäude, Staatsbahnhof, Altmannsdorf, Nordwestbahnhof noch nicht eröffnet, Wischegrad, Kleinsiedl, Karolinenthal, Rgl. Weinkerge, Smichow Stadt, Smichow Bahnhof noch nicht eröffnet, Zizlow noch nicht eröffnet, Productenbörse. ⁹⁾ Mit den k. k. Telephonstellen Edlach, Girschwang, Kaiserbrunn, Radertoden, Ragwald, Banerbach, Frein, Rayathe (Carl Ludwig-Haus und Erzb. Otto-Haus), Schneberg, Schwarzen, Singarin, Weidthal. ¹⁰⁾ Mit der k. k. Telephonstelle Wr.-Neustadt-Bahnhof. ¹¹⁾ Mit der k. k. Telephon-Centralstation I. Börseplatz 1. ¹²⁾ Mit der k. k. Telephonstelle Wr.-Neustadt-Bahnhof.

^{*)} Für die Dauer der Reichsrathssession.

Anentgeltliche Telegramme. Telegramme um Hilfe bei öffentlichen Unglücksfällen, die meteorologischen Wetterberichte, die Course der Wiener Geld- und Getreidebörse.

Unterschrift. Die Unterschrift kann in derselben Weise, wie die Adresse, eine verabredete oder abgekürzte Form erhalten oder ganz weggelassen werden. Wenn dieselbe unter den abzutelegraphirenden Worten vorkommt, so muß sie hinter dem Texte stehen.

Verantwortlichkeit. Das Telegraphenamt übernimmt keine Verantwortung für Nachteile, die durch Verlust, Verspätung oder Verflümmelung des Telegramms entstehen.

Weiterbeförderung von Telegrammen für Ortschaften außerhalb des Telegraphen-netzes können, je nach Wunsch des Aufgebers, entweder durch die Post ohne besondere Gebühr, oder auf Kosten des Adressaten durch Expresboten oder durch Eilafette an ihre Bestimmung zugestellt werden. Doch kann die Weiterbeförderung mit Expresboten oder Eilafette nur bei jenen Staaten verlangt werden, welche eine solche Beförderungsart eingerichtet und bekannt gegeben haben. Will der Aufgeber die Expresgebühr bezahlen, muß er das Telegramm mit XP bezeichnen und die Gebühr erlegen. Soll die Gebühr erst bekannt gegeben werden, so müssen folgende Zeichen beigesetzt werden: XPT „Botenlohn telegraphisch anzeigen“ oder XPP „Botenlohn brieflich anzeigen.“

Witterungstelegramme. Weiterprognose, wichtig für Landwirthe, täglich im Monatsabonnement für eine Gruppe 8 K 40 h, für zwei Gruppen 9 K. Jede Telegraphenstation nimmt Abonnements entgegen.

Wortzählung bei Telegrammen in offener Sprache geschieht nach folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, und zwar mit Einschluß der allfälligen Beglaubigung; ausgenommen hiervon sind die nachstehend im Punkte 5 angeführten Zeichen und die vom Aufgeber beigefügte Bezeichnung des Beförderungsweges.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes ist im europäischen und im außereuropäischen Verkehr auf 15 Schriftzeichen festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu weiteren 15 Buchstaben gilt ebenfalls für ein Wort; durch einen Bindestrich getrennte Worttheile werden für ebenso viele Wörter gezählt, als daraus entstanden sind. Sprachwidrige Zusammenziehungen sind nicht gestattet. — Die Bezeichnung der Adressstation im Kopf (nicht im Text) zählt stets nur als ein Wort.

3. Fünf Ziffern gelten für ein Wort.

4. Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämlische gilt für das Unterstreichungszeichen, Parenthese (beide Klammern) und Anführungszeichen (beide Paare).

5. Die Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht gezählt. Die Berücksichtigung dieser Zeichen ist für die außereuropäischen Telegraphenlinien nicht vorgeschrieben.

6. Punkte, Beistriche und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, werden für je eine Ziffer gezählt.

7. Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

8. Die conventionellen Zeichen sind: D = Dringendes Privat-Telegramm, RP = Bezahlte Antwort, RPD = dringende Antwort bezahlt, TC = Collationirtes Telegramm, PC = telegraphische Empfangsanzeige, PCP = postalische Empfangsanzeige, PS = nachzusendendes Telegramm, MP = zu eigenen Händen des Adressaten, TR = telegraphlagernd, PG = postlagernd, PGR = postlagernd recommandirt, TMx = alle Adressen übermitteln, PR = Post recommandirt, XP = Bote bezahlt, XPT = Botenlohn telegraphisch anzeigen, XPP Botenlohn brieflich anzeigen, RO = offen zu bestellendes Telegramm, und zählen für je ein Wort.

9. Der Name der Aufgabe-Station, sowie die Aufgabezeit des Telegramms werden dem Adressaten von amtswegen mitgetheilt. Wenn der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufgenommen hat, so werden dieselben bei der Wortzählung mitgerechnet.

Wortzählung bei Telegrammen in geheimer Sprache. Im europäischen Verkehr gelten fünf Ziffern, im außereuropäischen Verkehr drei Ziffern für ein Wort.

Wortzählung, Beispiele zur. Auslegung der Regeln, welche bezüglich der Wortzählung bei den in gewöhnlicher Sprache abgefaßten Telegrammen zu beobachten sind:

A-t-il	3 Worte	444,5 (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort
Aujourd'hui (ohne Apostroph)	1 Wort	Prater-Straße	2 Worte
C'est-à-dire	4 Worte	Werderthor-Gasse	2 Worte
Aix-la-Chapelle	3 Worte	Ball-Platz	2 Worte
Aixlachapelle (12 Schriftzeichen)	1 Wort	Grillparzerstraße	2 Worte
Newyork	1 Wort	Praterstraße	1 Wort
New-York	2 Worte	Franzjosefsquai	1 Wort
New South Wales	3 Worte	Franz Josefs-Quai	3 Worte
Newsouthwales (13 Schriftzeichen)	1 Wort	Rothens Löwengasse	2 Worte
Rio de Janeiro	3 Worte	Franziskanerplatz	2 Worte
Riodejaneiro (12 Schriftzeichen)	1 Wort	Ballplatz	1 Wort
Da Bois	2 Worte	10 Francs 50 Centimes (oder: 50 fr.	
Dubois	1 Wort	50 c.)	4 Worte
44 1/2 (5 Ziffern und Zeichen)	1 Wort	10 fr. 50	3 Worte

fr. 10, 50	2 Worte	5 ter (d. h. dreimal 5)	2 Worte
11 h. 30	3 Worte	Deux cent trente quatre	4 Worte
11,30	1 Wort	Trentaquattro (13 Schriftzeichen)	1 Wort
Le 17 ^{me}	2 Worte	Two hundred and thirty four	5 Worte
Le 1529 ^{me}	3 Worte	E.	1 Wort
44/2	1 Wort	E. M.	2 Worte
20/0	1 Wort	L'affaire est urgente; partir	
2 p. 0/0	3 Worte	sans retard (7 Worte und 2 Unterstreichungs-	
huit/10	2 Worte	zeichen)	9 Worte
5/douzièmes	2 Worte		
5 bis (d. h. zweimal 5)	2 Worte		

Zu eigenen Händen. Wünscht man diese Zustellung eines Telegramms, so ist dem Texte MP voranzusetzen.

Zurückziehen der aufgegebenen Telegramme. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 50 h, im Localverkehr 20 h, zurückerstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verfallen die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke zu Gunsten der Telegraphen-Verwaltung; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß durch ein besonderes Telegramm des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Demselben wird von dem Erfolge per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Anschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die Gebühren für Telegramme, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht rückvergütet.

Postsparcassa.

Behufs verzinslicher Anlage auch der kleinsten Beträge sind seit 1883 **Sammelstellen** für Postsparcassen in nahezu allen k. k. Postämtern eingerichtet. Dieselben nehmen Einlagen an und leisten Rückzahlungen, die sofort im Büchel eingetragen werden.

Einlagebüchel werden bei der ersten Einlage, die mindestens 1 K betragen muß, kostenfrei ausgegeben und müssen im Postamt mit der Unterschrift des Einlegers, seinem Beruf, Ort und Tag der Geburt sowie Wohnungsangabe ausgefüllt werden. Mit diesem Büchel kann der Einleger bei jeder Sammelstelle Rückzahlungen fordern oder Einlagen bewerkstelligen. Außerdem kann man ein geheimes Lösungswort anführen, so daß die Rückzahlungen nur gegen dessen Angabe stattfinden. Auch kann der Einleger ohne weitere Formlichkeiten eine dritte Person mit theil des Capitals mehr als ein Einlagebüchel nehmen. Niemand darf bei Verlust der Zinsen und eventuell solches bei späterem Ankauf von Staatspapieren unbedingt nöthig. Das Vergessen eines Lösungswortes ist hinterbüchel werden auf Ersuchen gegen Ertrag von 20 h umgetauscht. Bei Verlust eines Büchels ist auf einer bei jeder k. k. Postsparcassen-Amt in Wien zu richten und unter Beischluß einer 20 h Briefmarke um ein Duplicat zu ersuchen. Der Umtausch ausgeschriebener Einlagebüchel geschieht unentgeltlich. Gerichtliche Verbotlegung, Erwerbung des Pfandrechts oder executive Einantwortung eines Postsparcassenbüchels ist nicht zulässig.

Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften und juristische Personen sind berechtigt, Einleger der Postsparcassa zu werden. Hierbei kann der Ueberbringer der ersten Einlage die Unterschrift geben oder es wird die Unterschrift vorerst unterlassen. Dann hat Niemand das Recht, Rückzahlungen zu beheben, bis nicht der Einleger und zur Behebung von Zahlungen bekannt gibt.

Postsparcassarten, die an allen Verkaufsstellen von Postwertheichen für den Preis der eingebrachten 10 h-Markte zu haben sind, dienen dazu, kleine Beträge durch Ausleben von 10 h Briefmarken, die jedoch weder gebraucht, noch perforirt oder verdorben sein dürfen, zusammen zu sparen. Wenn die Postsparcassarte 1 K in Marken aufweist, wird dieselbe gegen ein Einlagebüchel umgetauscht, oder wenn der Besitzer der Karte schon ein Büchel genommen, in dieses als neue Einlage eingetragen. Es dürfen wöchentlich höchstens drei Spararten aufgeführt (eingelegt) werden. Verdorrene Spararten werden gegen Aufzahlung von 2 h umgetauscht. Die Spararten früherer Ausgaben sind noch gültig und dürfen auch derart Postmarken älterer Emission zum Ausleben darauf verwendet werden.

Einlagen können auch für eine andere Person gemacht werden und wird der Name dieser anderen Person als Einleger im Büchel verzeichnet; die einzahlende Person muß als Erleger ihren Namen ins Buch eintragen und erhält so lange alle Rückzahlungen und Zinsen, bis die als Einleger bezeichnete Person ihren Namen selbst im Postamt unterzeichnet. Es empfiehlt sich nicht, für erwachsene Personen, Watten, Dienstleute etc. als Erleger ein Büchel zu nehmen, da erstere dann für die Dauer des Büchels an den Erleger gebunden sind, ohne selben keine Rückzahlungen beheben können. Ueber die Einlagen dürfen an dritte Personen keinerlei Auskünfte vom Postamt gegeben werden. In Wien ist der Sparverkehr von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends (an Sonn- und Feiertagen bis 12 Uhr mittags) zulässig. Ferner können bei nichtöffentlichen Postämtern, gewöhnliche, dann Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen, dann Zahlungsanweisungen im Chequeverkehr im Einlagebüchel gutgeschrieben werden (statt Barbehebung).

Zinsen werden die Einlagen von 2 K angefangen bis 2000 K mit 3%. Diese Zinsen werden jährlich am 31. December dem Conto gutgeschrieben, von da ab gleichfalls verzinst und sind von jeder Einkommensteuer befreit. Um ein höheres Zinsenertragnis zu erzielen, ist es sehr zu empfehlen, baldigst aus dem Guthaben Staatspapiere anzukaufen zu lassen (etwa von 100 K an).

Rückzahlungen kann jeder Einleger mittelst der zugleich mit dem Einlagebüchel ausgefolgten Kündigungformulare, die an das k. k. Postsparcassen-Amt in Wien direct oder an eine Sammelstelle zu richten sind, zu jeder Zeit verlangen, von wo ihm eine auf 2 Monate gültige Zahlungsanweisung gesandt wird. Diese Zahlungsanweisung ist vom Einleger oder Erleger zu unterfertigen und mit dem Einlagebuch an die betreffende Sammelstelle zu senden. Von 2 K bis zu 40 K können Beträge in kurzem Wege bei jeder Sammelstelle sofort behoben werden. Man lege das Einlagebuch sammt der letzten Empfangs- oder Guthabensbescheinigung vor und fülle das Kündigungsformular aus. Das Postsparcassenamt zahlt sofort auch höhere Beträge zurück, wenn die Karte ein Lösungswort besitzt oder sich sonst legitimiren kann. Der Einleger kann auch eine dritte Person, welche sich an demselben oder einem anderen Ort befindet zur Empfangnahme der ganzen oder theilweisen Rückzahlung ermächtigen, die hierzu nöthigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in jedem Einlagebüchel genau verzeichnet.

Die **höchstzulässige** Einlage beträgt 2000 K. Uebersteigt das Guthaben diesen Betrag, so wird zur Verminderung desselben aufgefordert; wenn binnen einem Monat dieser Aufforderung kein Folge geleistet wird, werden für den entsprechenden Betrag österreichische Staatspapiere angekauft.

Ankauf von Staatspapieren wird jedem Inhaber eines Einlagebüchels vom Postsparcassen-Amt gegen 2% Provision zum Tagescours besorgt. Die Staatspapiere werden dem Einleger auf seine Kosten und Gefahr zugewendet oder über Wunsch unter Garantie aufbewahrt. Ueber aufbewahrte Staatspapiere wird dem Einleger ein Kistenbüchel zugestellt, die Coupons werden regelmäßig eingelöst und als Einlage gutgeschrieben oder auch bar übersendet, ebenso Ziehungen der Postpapiere nachgesehen und der Besitzer von dem Ergebnis verständigt. Der Verkauf von Staatspapieren kann jederzeit verlangt werden.

Im **Staatspapier-Geschäft** des Postsparcassen-Amtes sind zulässig: 1. Eintheilige Rentenrente (Mai-Rente, Februar-Rente), eintheilige Silberrente (Juli-Rente, April-Rente), 1854er, 1860er, 1864er Lose, Domänen-Pfandbriefe der österreichischen Boden Creditanstalt, Wien-Wloggnitzer Eisenbahn-Prioritäten. 2. Österreichische Goldrente, österreichische Notenrente (März-Rente), Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen der Elisabeth-Westbahn, Franz Josephs-Bahn, Wilten-Briesener Bahn, der Borsarlberger Bahn, die Staatsschuldverschreibungen abgekempelte Eisenbahnnactien, und zwar der Elisabeth-Westbahn, die Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen der Elisabeth-Westbahn der Franz Josephs-Bahn, der Wilten-Briesener Bahn, der Borsarlberger Bahn.

Der **Anweisungs-(Cheque- und Clearing-) Verkehr** ist jenen Einlegern gestattet, deren Einlagebüchel innerhalb eines Monats vom Beitritt an, ein Guthaben von über 200 K ausweist. Wünscht Jemand von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, so hat er ein dementsprechendes Gesuch um Ansetzung eines Chequebüchels aus der, bei jedem Postamt hierzu gratis erhältlichen Druckformel recommandirt an das k. k. Postsparcassen-Amt zu richten und das Einlage- und Kündigungsbüchel nebst 3 K als Gebühr für das Chequebüchel beizufügen. Das Amt tauscht vorbenanntes Büchel gegen ein für die Chequeeinlagen bestimmtes Einlagebüchel um und überliefert dasselbe mit dem ausgefertigten Anweisung-(Cheque-)Büchel umgehend an den Einsender. Der Anweisungs-(Cheque-)Verkehr ermöglicht dem Einleger, von der einzulegenden Summe Beträge in jeder Höhe jederzeit zur Zahlung an beliebige Personen oder Firmen in Oesterreich anweisen zu können; für jede Buchung wird 4 h Gebühr berechnet. Genaue deutliche Bezeichnungen sind in jeder k. k. Postsparcassen-Sammelstelle gratis erhältlich. — Kündigungscouverts für den Chequeverkehr je 100 Stück à 60 h durch das Deponomat des Postsparcassenamtes zu beziehen.

Porto- und gebührenfrei sind alle Correspondenzen und Eingaben in Postsparcassen-Angelegenheiten, mit Ausnahme der Zusendung von Staatspapieren und deren Zinsen.

Unentgeltlich werden alle zum Verkehr mit dem k. k. Postsparcassa-Amt nöthigen amtlichen Drucksorten an sich legitimirende Einleger verabfolgt.

Verzinsung der Einlagen im Chequeverkehr findet derzeit mit 2% statt, u. zw. für je volle 15 Tage. Die Verzinsung beginnt mit dem 1. oder 15. Monatsstage nach geschehener Gutschrift.

Gebühren im Chequeverkehr. Für Benützung desselben wird von den Conto-Inhabern noch eingehoben: 1. Manipulationsgebühr von 4 h für jede Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift; 2. eine kleine Provision bei Lastschriften. Diese Gebühren werden vom Guthaben abgeschrieben, nach je 50 Voten, höchstens zum Jahres-schluß. Befreit von Gebühren sind Postschriften im Clearingverkehr; Postanweisungsbeträge vom Postsparcassa-Amt angewiesen; im Ankauf von Staatspapieren zur Abschreibung gebrachte Beträge; endlich die zu Gunsten des Sparcassenamtes erwählten Gebühren, Provisionen u. s. w.